

Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude des Marktes Zapfendorf

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1978 (GVBl. S. 201) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude bestimmt die Gemeinde.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder wenn mehrere Eingänge vorhanden sind. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus weißgrundigem Aluminiumblech oder weißgründiger Leichtmetall-Sonderlegierung ALMg 2. Sie haben in schwarzer Schrift die Hausnummer und die Straßenbezeichnung zu enthalten. Dies gilt nur für künftig vorzunehmende Beschilderungen und nicht für bestehende.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

- (3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- (4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Schilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus demselben Material wie die Hausnummernschilder.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Gebäude und Grundstücke einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzende Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Zapfendorf, 16.06.1978

M a r t i n
Bürgermeister